

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2002/1/29 10b268/01w, 100b28/06z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.2002

## **Norm**

ABGB §287  
ABGB §523 A  
Stmk ROG 1974 §29 Abs8  
Stmk ROG 1974 §31 Abs1  
Krnd StrG §2 Abs1 lita  
Krnd StrG §3  
Krnd StrG §4 Abs2

## **Rechtssatz**

Aus der Widmung bestimmter Grundstücke als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan einer Gemeinde ist nur ableitbar, dass diese Grundstücke im Gemeindegebiet künftig als öffentliche Verkehrsfläche Verwendung finden sollen. Diese Flächenwidmung macht jedoch die behördliche Erklärung solcher Grundstücke zur öffentlichen Straße nach Errichtung eines Verkehrswegs nicht entbehrlich. Erst ein solcher individueller Verwaltungsakt schafft - abgesehen von einer langjährigen Übung - das Recht auf Gemeingebräuch auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Das gilt auch dann, wenn ein Verkehrsweg teilweise auf Gemeindegrund verläuft.

## **Entscheidungstexte**

- 1 Ob 268/01w

Entscheidungstext OGH 29.01.2002 1 Ob 268/01w

Veröff: SZ 2002/6

- 10 Ob 28/06z

Entscheidungstext OGH 19.12.2006 10 Ob 28/06z

Auch; Beisatz: Wie die Aufzählung in § 3 des Kärntner Straßengesetzes zeigt, liegt in der bloßen Verordnung einer Kurzparkzone oder in der Durchführung einer Parkplatzbewirtschaftung durch die Stadt Klagenfurt noch keine ausdrückliche Widmung als öffentliche Straße iSd § 2 Abs 1 lit a des Kärntner Straßengesetzes. Auch die Zulassung des öffentlichen Verkehrs begründet für sich allein noch keinen Gemeingebräuch, wie die in §2 Abs1 lit a und lit b des Kärntner Straßengesetzes normierten Voraussetzungen der Öffentlichkeit von Straßen zeigen. (T1)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116175

### **Im RIS seit**

28.02.2002

### **Zuletzt aktualisiert am**

03.09.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)